



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alimentavera GmbH

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle mit der Alimentavera abgeschlossenen Verträge, auch die auf dem Onlineportal angebotenen Dienstleistungen. Mit der Anmeldung für Dienstleistungen kommt ein Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit zustande (Rahmenvereinbarung), dessen Konditionen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind. Die Anmeldung kann auch per E-Mail erfolgen.

Die Leistungen und die mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

Dienstleistungen

Vertragsgrundlage sind die vom Auftraggeber gebuchten Dienstleistungen auf dem Onlineportal der Alimentavera GmbH. Der Auftraggeber verpflichtet sich Alimentavera gehörig zu instruieren. Insbesondere sind ihr alle für den Auftrag notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Beizug Dritter

Für einzelne Teilleistungen, insbesondere die Prüfungen für weitere Länder (z.B. EU Staaten), kann Alimentavera im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Dritte beiziehen. Sie ist für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

Termine

Alimentavera verpflichtet sich, alle Leistungen rasch möglichst zu erbringen, wobei die erforderliche Zeit abhängig von der Dienstleistung ist. Wenn die Termine nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden, gelten diese als Richtwerte.

Vertraulichkeit

Alimentavera behandelt alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Dies gilt insbesondere auch gegenüber den Vollzugsstellen.

Beanstandungen Dritter

Beanstandungen Dritter bezüglich Produktkonformität in Zusammenhang mit Inspektionsberichten der Alimentavera müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Tarife

Die jeweils gültigen Tarife sind in der Preisliste der Alimentavera festgelegt.

Rechnungsstellung/Mahnung

Der Auftraggeber verpflichtet sich die von Alimentavera erbrachten Leistungen gemäss gültiger Preisliste zu bezahlen.

Seite 2/2

Alimentavera stellt einmal monatlich eine Sammelrechnung für alle in diesem Zeitraum erstellten Aufträge aus.

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner die Alimentavera entstehenden

Mahnspesen in der Höhe von pauschal CHF 10.- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung zu bezahlen. Darüber hinaus sind Alimentavera alle Kosten und Spesen, die aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmässigen aussergerichtlichen Anwaltskosten etc., vom Auftraggeber zu ersetzen.

Aufbewahrung von Unterlagen

Inspektionsberichte werden grundsätzlich bei Alimentavera aufbewahrt. Alimentavera ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen gegen Rechnung auszuhändigen. Die Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Erbringung der Leistungen. Alimentavera kann sich während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Auftraggeber von der Verwahrungspflicht befreien.

Einsichtsrecht

Der Auftraggeber hat auf Wunsch Einsichtsrecht in seine Daten, namentlich in Prüfchecklisten und Inspektionsberichte.

Haftung

Alimentavera haftet im Rahmen der von ihr übernommenen Tätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Für direkte und unmittelbaren Schäden haftet die Alimentavera bis zur Höhe des vom Auftraggeber für den Auftrag bezahlten Betrags, maximal aber für CHF 3'000.00, sofern diese durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit verursacht werden.

Jede weitere Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, insbesondere eine Haftung für mittelbare materielle oder immaterielle Schäden, die dem Auftraggeber oder einem Dritten direkt oder indirekt aus der übernommenen Tätigkeit entstehen (z.B. wirtschaftliche Folgeschäden, entgangener Gewinn, Schädigung des guten Rufs usw.). Explizit ausgeschlossen werden wirtschaftliche Folgen, welche sich aus der Nichtanerkennung eines Inspektionsberichts durch Dritte ergeben.

Vertragsdauer und Vertragsauflösung

Die zwischen dem Auftraggeber und Alimentavera geschlossene Rahmenvereinbarung ist unbefristet. Die Kündigung kann jederzeit auf Ende Monat erfolgen. Ausgestellte Inspektionsberichte verlieren ihre Gültigkeit mit der Vertragsauflösung nicht.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist am Sitz der Alimentavera. Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht.

Alimentavera GmbH

16. November 2018